



**SATZUNG
der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofssatzung)
-Neufassung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Eigentum der Gemeinde Grebin befindlichen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/in der Gemeinde Grebin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Der/Die Bürgermeister/in kann die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (2) Im Bereich der Gemeinde Grebin dürfen Leichen nur auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls zulässig. Wer eine Leiche außerhalb des Friedhofs bestatten will, hat dieses schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen.

**§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeindevertretung. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- (2) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (3) Eine Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet. Der/Die Bürgermeister/in kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - c) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (Krankenfahrstühle ausgenommen) zu befahren,
 - d) Fahrrad zu fahren,
 - e) zu lärmern und zu spielen,
 - f) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - j) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Papier in die grüne Tonne, Kisten u. ä. sind selbst zu entsorgen),
 - k) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Zeit und Ort der Beisetzung ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

(4) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(5) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(6) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(8) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Angehörigen beigesetzt sind, werden von der Gemeinde auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt.

(9) Wird eine zur Überführung nach auswärts bestimmte Leiche nicht innerhalb der vereinbarten Frist weiterbefördert, so kann die Gemeinde die Leiche auf Kosten der Angehörigen vorläufig in einem Verwehrgrab bestatten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Bodenüberdeckung der Säрге muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Sargbesetzung müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für eine Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 10 **Nutzungsrecht an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Grebin. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die/der Bürgermeister/in Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (5) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt:
- a) bei Grabstätten für nach Vollendung des 6. Lebensjahres Verstorbene 25 Jahre,
 - b) bei Grabstätten für bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Verstorbene und Urnengrabstätten 20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhezeiten sind bei Wahlgrabstätten Verlängerungen von 10 oder 20 Jahren möglich.

(6) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/dem Nutzungsberechtigten vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 11 Art der Grabstätten

- (1) Für die Beisetzung von Särgen und Urnen werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Säрге oder Urnen
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten

- (2) Grabstätten haben mindestens folgende Größen
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen

bei Sarglängen bis 120 cm:	Länge: 150 cm	Breite: 90 cm
bei Sarglängen über 120 cm:	Länge: 220 cm	Breite: 120 cm

 - b) Urnengrabstätten
Die Grabstätten haben mindestens eine Länge und eine Breite von jeweils 100 cm.

§ 12 Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Säрге. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

- (2) In jeder Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann die/der Bürgermeister/in die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulassen, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (4) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Gemeinde abgeräumt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

- (2) In Wahlgrabstätten für Säрге dürfen vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für alle Breiten der Grabstätten bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(4) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Beisetzung der/des Nutzungsberechtigten und ihrer/seiner Angehörigen. Die/Der Bürgermeister/in kann auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen. Die Beisetzung ist zuzulassen, wenn ein Verlöbnis oder eine langjährige Lebensgemeinschaft mit der/dem Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird.

(5) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, liegt keine letztwillige Verfügung vor und wenn keine Einigung erzielt wird, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf ihre/seine Angehörigen über:

- a) den Ehegatten/die Ehegattin,
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstabe a) bis g) fallenden Angehörigen.

Innerhalb der Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird die/der älteste Angehörige Nutzungsrechtigte/r.

(6) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden, wenn die/der Erwerber/in das 60. Lebensjahr überschritten hat.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(8) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 14

Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei oder mehr Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

(4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis zu vier Urnen beigesetzt werden; in Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

(5) Auf Urnenrasenreihengrabstätten ist die Bepflanzung und das Aufstellen von Blumen, Gebinden, Pflanzkübeln u. Ä. nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, diese bei Pflegemaßnahmen (z. B. Rasenschnitt) zu entfernen.

§ 15 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten die/der jeweils Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dieses nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten der/des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die/der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die/den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die/Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dieses nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten der/des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Errichtung von Grüften ist nicht zulässig.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 17 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und der Fundamente bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die/den Bürgermeister/in.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole
- b) Zeichnung der Schrift (Buchstabenbeispiele), der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe ab 12 cm, über 100 cm Höhe ab 15 cm.

(4) Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Entwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10%.

(5) Bei Urnenrasenreihengräbern (nicht bei anonymen Grabstätten), die durch die Gemeinde Grebin gepflegt werden, sind ausschließlich liegende Grabmale in einer Größe von 50 cm x 40 cm erlaubt.

Diese Grabmale müssen in die Erde versenkt werden, eine tiefliegende Schrift und ebenfalls eine Stärke von 12 cm haben. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die/der Bürgermeister/in der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die/der Bürgermeister/in die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale sind die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Bildhauer- und Holzbildhauerhandwerks“ zu beachten.

§ 19

Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die/den Bürgermeister/in von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat die/der Nutzungsberechtigte die Grabmale von der Grabstätte wieder zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Gemeinde. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Grebin.

(3) Die Abnahme eines Grabmals anlässlich einer zweiten Bestattung ist Sache der/des Nutzungsberechtigten. Die Gemeinde ist berechtigt, das Grabmal auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch eine Steinmetzfirma von der Grabstätte entfernen zu lassen.

§ 20

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten - mit Ausnahme der Rasengrabstätten - sind von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Verwahrloste Grabstätten können von der Gemeinde auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten auf einfachste Weise unterhalten werden. Grabstätten, die länger als ein Jahr nicht gepflegt werden, können von der Gemeinde vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.

(3) Für die Gräber gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die gärtnerische Anlage der Grabstätte richtet sich nach den Belegungsplänen,
- b) auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen,
- c) die Aufstellung von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung,
- d) die Abdeckung von Grabstätten mit Abdeckplatten aus Stein oder anderen Werkstoffen ist nicht gestattet,
- e) die Einfassung der Grabstätte mit einer Hecke ist nicht gestattet. Einfassungen der Grabstätte sind nur mit Steinen bis zu einer Stärke von 10 cm zulässig.

(4) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Grebin über. Sie dürfen nur mit Einverständnis der/des Bürgermeister/in beseitigt werden.

(5) Das Abräumen von Kränzen, Blumen und weiteren Gebinden und das Aufbringen von Mutterboden nach einer Bestattung obliegen nur der Gemeinde.

§ 21

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen.

(2) Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindevertretung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der/dem Antragsteller/in die für die Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 und unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe f) nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindevertretung die Zulassung entziehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Grebin verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Haftung

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 24 Listenführung

Bei der Gemeinde und der/dem Bürgermeister/in sind zu führen:

- a) Belegungspläne
- b) ein Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberkartei)
- c) chronologisches Register der bestatteten Personen.

§ 25 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 17. September 2004 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 12. Dezember 2011



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Sohn
Bürgermeister